



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

32. Jahrgang

Magdeburg, den 22. Februar 2022

Nr. 06

Inhalt:

Seite

**Zweite Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg zur
Anordnung der Absonderung von infizierten Personen und
Kontaktpersonen.**

71-80

Zweite Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg zur Anordnung der Absonderung von infizierten Personen und Kontaktpersonen

Für die im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg wohnenden Personen und für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg haben, wird Folgendes verfügt:

I. Anordnung zur Absonderung von infizierten Personen (Infizierte)

1. Personen, bei denen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit einer Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) nachgewiesen wurde (nachfolgend infizierte Personen oder Infizierte genannt), haben sich unverzüglich in ihrer Wohnung oder einer anderen geeigneten Unterkunft abzusondern (häusliche Isolation).

Ab dem Zeitpunkt, ab dem eine infizierte Person von der Landeshauptstadt Magdeburg eine einzelfallbezogene, mündlich, schriftlich oder elektronisch erlassene Absonderungsanordnung erhält, gehen die im Einzelfall erlassenen Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor.

2. Die Pflicht zur Absonderung beginnt für Infizierte am Tag des Auftretens der Symptome; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Konjunktivitis (Bindehautentzündung), Hautausschlag, Lymphknotenschwellung, Apathie, Somnolenz (Benommenheit mit abnormer Schläfrigkeit).

Bei asymptomatisch Infizierten beginnt die Pflicht zur Absonderung am Tag der Abnahme des positiven Tests.

3. Die Dauer der Absonderung beträgt für Infizierte (allgemeine Bevölkerung – einschließlich der Beschäftigten in Krankenhäusern, Arztpraxen, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe – und Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten):
 - 7 Tage, wenn die betroffene Person zuvor mindestens 48 Stunden symptomfrei war und frühestens am Tag 7 ein negativer PCR-Test oder zertifizierter Antigen test abgenommen wurde, wobei der Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung erforderlich ist
 - 10 Tage ohne abschließenden Test bei Symptombefreiheit, die mindestens 48 Stunden besteht

Bei der Berechnung der Frist wird der Tag des Auftretens der Symptome oder der Tag der Testung nicht mitgerechnet; die Frist beginnt mit dem Tag, der auf den Tag des Auftretens der Symptome oder auf den Tag der Testung folgt.

Das Testergebnis der „Freitestung“ muss vor der Beendigung der Absonderung vorliegen.

Ist bei Infizierten das Ergebnis einer versuchten „Freitestung“ positiv, wird die Isolierung für zwei Tage fortgesetzt und erneut getestet. Ein PCR-Ergebnis mit einem Ct-Wert über 30, der dem Nachweis einer geringen Viruslast genügt, ist für die „Freitestung“ zulässig.

Soweit bei infizierten Personen am letzten Tag der häuslichen Isolation typische Symptome oder sonstige Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen, endet die Pflicht zur Absonderung abweichend von Satz 1 nicht. Die betroffenen Personen haben spätestens am folgenden Tag eine Testung durch eine Labor Diagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) vornehmen zu lassen. Die Pflicht zur Absonderung endet in diesem Fall erst, wenn das Ergebnis der Testung vorliegt und dieses keinen Nachweis einer aktuellen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergeben hat. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist unverzüglich über das Auftreten von Symptomen und das Ergebnis der Testung zu unterrichten.

Die Landeshauptstadt Magdeburg behält sich vor, im Einzelfall einen abweichenden Isolationszeitraum zu bestimmen.

II. Anordnung zur Absonderung von Kontaktpersonen

1. Personen, die demselben Haushalt wie eine infizierte Person angehören (Kontaktpersonen), haben sich ebenfalls unverzüglich in der Wohnung oder einer anderen geeigneten Unterkunft abzusondern (häusliche Quarantäne).

Die Pflicht zur Absonderung gilt nicht für die nachfolgend aufgeführten Kontaktpersonen:

- a) **Personen mit einer Auffrischimpfung** (Boosterimpfung), insgesamt sind drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen [Johnson & Johnson]),
- b) **Geimpfte Genesene** (Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben),
- c) **Personen mit einer zweimaligen Impfung**, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung; dies gilt auch für COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson), wobei eine einmalige Impfung mit der COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson) keine Ausnahme von der Quarantäne begründet,
- d) **Personen mit einem spezifischen positiven Antikörpertest und einer nachfolgenden Impfung**, ab der Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung,
- e) **Genesene**, ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests.

Die Ausnahme für die unter Buchstaben a bis e genannten Kontaktpersonen gilt nur dann, wenn bei ihnen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme, dass die infizierte Person positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde, kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Konjunktivitis (Bindehautentzündung), Hautausschlag, Lymphknotenschwellung, Apathie, Somnolenz (Benommenheit mit abnormer Schläfrigkeit).

Ab dem Zeitpunkt, ab dem eine Kontaktperson von der Landeshauptstadt Magdeburg eine einzelfallbezogene, mündlich, schriftlich oder elektronisch erlassene Absonderungsanordnung erhält, gehen die im Einzelfall erlassenen Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor.

2. Die Pflicht zur Absonderung beginnt für Kontaktpersonen am Tag der Abnahme des positiven Tests bei der infizierten Person.
3. Die Dauer der Absonderung beträgt für Kontaktpersonen:
 - a) allgemeine Bevölkerung (einschließlich der Beschäftigten in Krankenhäusern, Arztpraxen, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe)
 - 7 Tage, wenn frühestens am Tag 7 ein negativer PCR-Test oder zertifizierter Antigentest abgenommen wurde, wobei der Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung erforderlich ist
 - 10 Tage ohne abschließenden Test bei Symptommfreiheit
 - b) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten
 - 5 Tage, wenn frühestens am Tag 5 ein negativer PCR-Test oder zertifizierter Antigentest abgenommen wurde, wobei der Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung erforderlich ist, und in der Einrichtung eine regelmäßige (serielle) Testung erfolgt; die Verkürzung der Quarantäne auf 5 Tage gilt nicht für Jugendliche unter 18 Jahren, die im Rahmen ihrer Ausbildung in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe tätig sind
 - 10 Tage ohne abschließenden Test bei Symptommfreiheit

Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Abnahme des positiven Tests bei der infizierten Person nicht mitgerechnet; die Frist beginnt mit dem Tag, der auf den Tag der Testung folgt.

Das Testergebnis der „Freitestung“ muss vor der Beendigung der Absonderung vorliegen.

Ist bei Kontaktpersonen das Ergebnis einer versuchten „Freitestung“ mit einem zertifizierten Antigentest positiv, besteht ein Anspruch auf eine Bestätigung durch PCR-Test. Bei einem positiven PCR-Test gilt diese Person als infizierte Person, für die die Pflicht zur Absonderung nach Nummer I dieser Allgemeinverfügung besteht.

Die Landeshauptstadt Magdeburg behält sich vor, im Einzelfall einen abweichenden Quarantänezeitraum zu bestimmen.

4. Sollte sich nach Kenntnisnahme, dass die infizierte Person positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde, bei einer Kontaktperson ein typisches Symptom einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einstellen oder das Ergebnis eines Selbsttestes positiv sein, hat die Kontaktperson sofort eine Selbst-Isolierung und einen zertifizierten Antigentest durchzuführen. Im Fall eines positiven Ergebnisses des zertifizierten Antigentests besteht der Anspruch auf eine Bestätigung durch PCR-Test. Bei einem positiven PCR-Test gilt diese Person als infizierte Person, für die die Pflicht zur Absonderung nach Nummer I dieser Allgemeinverfügung besteht.

III. Weitere an Infizierte und Kontaktpersonen gerichtete Maßnahmen

1. Während der häuslichen Isolation oder Quarantäne ist es den betroffenen Personen untersagt, die Wohnung oder die andere geeignete Unterkunft ohne ausdrückliche Zustimmung der Landeshauptstadt Magdeburg zu verlassen.
2. Soweit in dieser Allgemeinverfügung die Durchführung eines PCR-Tests oder zertifizierten Antigentests vorgeschrieben oder zugelassen ist, insbesondere auch zur „Freitestung“, darf die Wohnung oder die andere geeignete Unterkunft ohne ausdrückliche Zustimmung der Landeshauptstadt Magdeburg ausschließlich zur Durchführung des Tests verlassen werden. Die von den Leistungserbringern nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung betriebenen Testzentren sind dabei auf einem unmittelbaren Weg aufzusuchen. Entsprechendes gilt für den Weg zurück zur Wohnung oder zu der anderen geeigneten Unterkunft. Außerhalb der Wohnung oder der anderen geeigneten Unterkunft ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen und Kontakte zu anderen Personen sind zu reduzieren.
3. Den betroffenen Personen ist es während der häuslichen Isolation oder Quarantäne ferner untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht demselben Haushalt angehören. Kontakte innerhalb der häuslichen Gemeinschaft sind zu minimieren (siehe unten: „Allgemeine Hinweise zum Verhalten in häuslicher Isolation oder Quarantäne“).
4. Bei einer „Freitestung“ ist das negative Testergebnis in Form eines durch einen Leistungserbringer ausgestellten Nachweises nach § 6 Absatz 1 Coronavirus-Testverordnung oder eines COVID-19-Testzertifikats nach § 22 Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes auf Verlangen der Gemeinschaftseinrichtung, dem Arbeitgeber oder der Landeshauptstadt Magdeburg zu übermitteln.

IV. Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 7. Dezember 2021

Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg zur Anordnung der Absonderung von infizierten Personen und Kontaktpersonen vom 7. Dezember 2021, geändert durch die Allgemeinverfügung vom 20. Januar 2022, wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

V. Öffentliche Bekanntgabe, Geltungsdauer, Gleichstellung

1. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg als bekanntgegeben.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten auch für Infizierte und Kontaktpersonen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung bereits in häuslicher Isolation oder Quarantäne befinden.

2. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Gesundheits- und Veterinäramt, Lübecker Straße 32, 39124 Magdeburg, zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:
Montag, Donnerstag, Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
3. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 30. April 2022.
4. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten für alle Geschlechter.

VI. Hinweis auf die Folgen von Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Allgemeinverfügung festgelegten Pflichten zur Absonderung können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet werden (§ 73 Absatz 1a Nummern 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen [Infektionsschutzgesetz - IfSG]).

VII. Kontaktaufnahme zur Landeshauptstadt Magdeburg

Bei Fragen zu dieser Allgemeinverfügung können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheits- und Veterinäramtes Auskunft geben. Diese sind wie folgt zu erreichen:

- unter den Telefonnummern

(03 91) 5 40 20 00
(03 91) 5 40 60 36
(03 91) 5 40 60 37
(03 91) 5 40 60 38

- per E-Mail (nur für formlose Schreiben ohne elektronische Signatur)

hotline.corona@ga.magdeburg.de

- per Post über die Anschrift

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Gesundheits- und Veterinäramt
Lübecker Straße 32
39124 Magdeburg

Diese Kontaktdaten des Gesundheits- und Veterinäramtes sind auch zu nutzen, wenn nach dieser Allgemeinverfügung eine Pflicht zur Unterrichtung der Landeshauptstadt Magdeburg besteht oder von ihr eine Zustimmung einzuholen ist.

Begründung

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist als kommunale Trägerin des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZustVO IfSG) und den §§ 19 Absatz 2 Satz 1, 4 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz - GDG LSA) für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten nach Maßgabe der bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg für den Erlass des Verwaltungsaktes ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA).

Rechtsgrundlage für die Anordnungen zur Absonderung von infizierten Personen und von Kontaktpersonen in dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Infektionsschutzgesetzes trifft die zuständige Behörde unter anderem dann, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a und in den §§ 29 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes kann bei Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern durch die zuständige Behörde angeordnet werden, dass sie in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Der Adressatenkreis des § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes ist in § 2 Nummer 4 bis Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes definiert. Danach ist Kranker eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist, Krankheitsverdächtiger eine Person, bei der Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer bestimmten übertragbaren Krankheit vermuten lassen, und Ausscheider eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet und dadurch eine Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit sein kann, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein. Ansteckungsverdächtiger ist eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Diese Voraussetzungen liegen im Falle des Virus SARS-CoV-2 nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und der aktuellen Infektionslage in Deutschland vor. Das Virus SARS-CoV-2 ist ein Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes, der zur COVID-19-Erkrankung, einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 2 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes, führen kann und rechtfertigt daher grundsätzlich die Anordnung der Absonderung als Schutzmaßnahme.

Die von dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste Krankheit COVID-19 kann mit einer Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) diagnostiziert werden. Es ist daher gerechtfertigt, Personen, bei denen eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mit einer solchen Testung nachgewiesen wurde (infizierte Personen), als Kranke oder Ausscheider einzustufen.

Personen, die demselben Haushalt wie die infizierte Person angehören (Kontaktpersonen), sind als Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 2 Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes anzusehen. Die Aufnahme von Krankheitserregern im Sinne von § 2 Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes ist bei Personen, die demselben Haushalt wie eine infizierte Person angehören, anzunehmen, da diese mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu der infizierten Person oder einem kontaminierten Gegenstand hatten. Personen aus demselben Haushalt werden nach den Kriterien des Robert Koch-Instituts als enge Kontaktpersonen mit erhöhtem Infektionsrisiko definiert und gelten als Ansteckungsverdächtige im Sinne von § 2 Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes (Robert Koch-Institut, Kontaktpersonen-Nachverfolgung (KP-N) bei SARS-CoV-2-Infektionen, Stand: 14. Januar 2022; abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Die Corona-Pandemie begründet weiterhin eine ernstzunehmende Gefahrensituation, die ein Einschreiten nicht nur rechtfertigt, sondern zur Vermeidung eines exponentiellen Wachstums der Infektionen mit unmittelbaren, nicht absehbaren Folgen für Gesundheit, Leib und Leben der Bevölkerung mit Blick auf die diesbezüglich aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes folgende Schutzpflicht des Staates gebietet.

Das Infektionsgeschehen für die Landeshauptstadt Magdeburg liegt auf einem hohen Niveau. Die vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> (abgerufen am 21. Februar 2022) veröffentlichten Werte für die 7-Tage-Fallzahl und die Sieben-Tage-Inzidenz in der Landeshauptstadt Magdeburg sind für zwölf Tage in der Tabelle dargelegt:

Tag	7- Tage-Fallzahl	Sieben-Tage-Inzidenz
10. Februar 2022	3.767	1.597,7
11. Februar 2022	4.507	1.911,6
12. Februar 2022	5.053	2.143,1
13. Februar 2022	5.068	2.149,5
14. Februar 2022	5.004	2.122,4
15. Februar 2022	5.359	2.272,9
16. Februar 2022	5.666	2.403,1
17. Februar 2022	5.808	2.463,4
18. Februar 2022	5.376	2.280,1
19. Februar 2022	5.197	2.204,2
20. Februar 2022	5.217	2.212,7
21. Februar 2022	5.231	2.218,6

Von diesem Infektionsgeschehen ausgehend ist die Landeshauptstadt Magdeburg berechtigt, Absonderungsanordnungen nach § 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes gegenüber infizierten Personen und Kontaktpersonen zu treffen, um der Ausbreitung der übertragbaren Krankheit COVID-19 zu begegnen. Die Anordnung zur Absonderung greift zwar erheblich in die Grundrechte der betroffenen Personen, insbesondere in die Bewegungsfreiheit, die allgemeine Handlungsfreiheit und die freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie gewöhnlich die Berufsfreiheit ein. Zudem kann der Familienfrieden einer erheblichen Belastung ausgesetzt sein.

In Anbetracht des gewichtigen Ziels der Pandemiebekämpfung sowie des damit verfolgten Schutzes von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und des Funktionierens des staatlichen Gesundheitssystems sind solche Anordnungen als verhältnismäßig zu betrachten. Mit der Verpflichtung zur Absonderung in der eigenen Wohnung oder einer anderen geeigneten Unterkunft kann unterbunden werden, dass Personen, die sich infiziert haben oder haben könnten, mit anderen, nicht demselben Haushalt angehörenden Personen in Kontakt treten und auf diese Weise das Virus weiterverbreiten.

Die Anordnung zur Absonderung ist eine mögliche und geeignete Maßnahme zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems. Diese Maßnahme verhindert die Entstehung neuer Infektionsketten und damit verbunden die weitere Verbreitung der COVID-19-Krankheit.

Die Absonderung von infizierten Personen und von Kontaktpersonen ist seit Beginn des Corona-Geschehens in Deutschland eine zentrale Säule der Bekämpfungsstrategie. Die Anordnung zur Absonderung ist geeignet, Infektionsketten zu unterbrechen und der Ausbreitung der Pandemie entgegenzuwirken.

Die Anordnung zur Absonderung ist auch erforderlich. Da Absonderung von infizierten Personen und von Kontaktpersonen eine wesentliche Säule der Pandemiebekämpfung darstellt, ist eine mildere, aber ebenso wirksame Maßnahme wie die Absonderung in der derzeitigen Situation nicht ersichtlich.

Die Anordnung zur Absonderung ist auch angemessen. Dem Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen steht der Schutz von Gesundheit und Leben der Allgemeinheit, insbesondere demjenigen von Risikopatienten, sowie der Schutz des öffentlichen Gesundheitssystems vor einer Überlastung bei ungehinderter Ausbreitung des Infektionsgeschehens gegenüber. Angesichts der hochwertigen Rechtsgüter Leib und Leben, der möglichen gravierenden, teils irreversiblen Folgen eines weiteren Anstiegs von Infektionen und Erkrankungen einer Vielzahl von Personen ist der Eingriff trotz seiner Intensität als angemessen zu bewerten, zumal der Gesetzgeber mit den §§ 56 ff. des Infektionsschutzgesetzes Regelungen zur Entschädigungen beruflicher Verdienstauffälle geschaffen hat. Soweit die Verpflichtung zur Absonderung Schülerinnen und Schüler betrifft, können sich diese Aufgaben zur häuslichen Bearbeitung (Hausaufgaben) von ihrer Schule zusenden lassen, um keinen allzu großen Rückstand zu erleiden.

Mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde eine Ausnahme von der Pflicht zur Absonderung für bestimmte Kontaktpersonen zugelassen, soweit bei diesen im Zeitpunkt der Kenntnismahme, dass die infizierte Person positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde, und weiterhin kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt.

Im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist auch die eröffnete Möglichkeit zu werten, die Wohnung oder die andere geeignete Unterkunft mit ausdrücklicher Zustimmung der Landeshauptstadt Magdeburg verlassen zu dürfen, wobei dies einer Einzelfallentscheidung vorbehalten bleiben soll. Im Übrigen enthält diese Allgemeinverfügung eine Regelung, die Wohnung oder die andere geeignete Unterkunft zur Durchführung einer Testung verlassen zu dürfen, ohne dass es hierfür einer ausdrücklichen Zustimmung der Landeshauptstadt Magdeburg bedarf.

Auch die verfügte Dauer der häuslichen Isolation oder Quarantäne ist nicht zu beanstanden. Der Bemessung der Dauer der Absonderung liegen die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Quarantäne- und Isolierungsdauer bei SARS-CoV-2-Expositionen und -Infektionen (entsprechend Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 7. und 24. Januar 2022) zugrunde (abgerufen am 21. Februar 2022 unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html).

Die Anordnung an Kontaktpersonen für den Fall, dass sich ein typisches Symptom einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einstellt oder das Ergebnis eines Selbsttestes positiv ist, eine Selbst-Isolierung und einen zertifizierten Antigentest durchzuführen sowie im Anschluss daran eine Bestätigung durch PCR-Test herbeizuführen, soll sicherstellen, dass im Falle eines positiven Ergebnisses sofort die Anordnung zur Absonderung für infizierte Personen gilt.

Die Anordnung an infizierte Personen und Kontaktpersonen, sich einer Testung zu unterziehen, soweit am letzten Tag der häuslichen Quarantäne typische Symptome oder sonstige Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen, soll sicherstellen, dass bei einem positiven Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 weiterhin die Pflicht zur Absonderung besteht. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist unverzüglich zu unterrichten, damit im Einzelfall über weitere Maßnahmen entschieden werden kann.

Die Befristung der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 36 Absatz 2 Nummer 1 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA. Aufgrund des bisherigen und aktuellen Infektionsgeschehens in der Landeshauptstadt Magdeburg ist auch für die nächsten Wochen mit hohen Fallzahlen zu rechnen. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 30. April 2022.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat sich entschieden, die Anordnung der Absonderung als Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben, weil es aufgrund der Entwicklung der Fallzahlen nicht mehr möglich ist, allen betroffenen Personen diese Schutzmaßnahme individuell und zeitnah bekanntzugeben. Mit den zeitaufwendigen Einzelbekanntgaben lässt sich unter den derzeit herrschenden Umständen das verfolgte Ziel, wirksam die Entstehung neuer Infektionsketten und damit verbunden die weitere Verbreitung der COVID-19-Krankheit zu verhindern, nur noch eingeschränkt erreichen.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 41 Absatz 3 und 4 des VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA, § 9 Absatz 3 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 23 Absatz 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg.

Der Widerruf der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg zur Anordnung der Absonderung von infizierten Personen und Kontaktpersonen vom 7. Dezember 2021, geändert durch Allgemeinverfügung vom 20. Januar 2022, gründet sich auf § 49 Absatz 1 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA.

Danach ist die Landeshauptstadt Magdeburg berechtigt, eine Allgemeinverfügung, die nicht begünstigende Verwaltungsakte enthält, mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Aufgrund der geänderten Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – unter Berücksichtigung der Beschlüsse in den Videoschaltkonferenzen des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 7. und 24. Januar 2022 – zu den von der Absonderung ausgenommenen Kontaktpersonen, den Absonderungszeiträumen und zur geänderten Teststrategie waren die Regelungen in der nunmehr aufgehobenen Allgemeinverfügung überholt. Unter Würdigung der geänderten Empfehlungen entschied sich die Landeshauptstadt Magdeburg zum Widerruf.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen.

Magdeburg, den 22. Februar 2022

gez.

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweis zum Entfall der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs

Nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Allgemeine Hinweise zum Verhalten in häuslicher Isolation oder Quarantäne

Infizierte Personen und Kontaktpersonen sollten umgehend ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin kontaktieren, wenn sie sich krank fühlen oder folgende Symptome haben: Atemnot, Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Konjunktivitis (Bindehautentzündung), Hautausschlag, Lymphknotenschwellung, Apathie, Somnolenz (Benommenheit mit abnormer Schläfrigkeit).

Bei lebensbedrohlichen akuten Erkrankungen sollte der Notruf (112) gewählt werden. Dabei sind die allgemeinen Regeln bei einem Notruf zu beachten und anzugeben, dass eine Anordnung zur Absonderung besteht.

Um Gesundheitsgefährdungen zu vermeiden, sollten infizierte Personen und Kontaktpersonen die innerhäuslichen Kontakte auf das Notwendigste beschränken. Auf gemeinsame Essen sollte verzichtet werden. Soweit möglich, sollten betroffene Personen separate Schlaf- und Aufenthaltszimmer nutzen.

Die allgemeinen Hygieneregeln sollten unbedingt beachtet werden:

- Beim Husten und Niesen Abstand zu anderen Personen halten und sich wegrehen.
- Beim Husten und Niesen die Armbeuge vor Mund und Nase halten oder ein Papiertaschentuch benutzen, das danach sofort entsorgt werden soll.
- Regelmäßiges und gründliches Waschen der Hände mit Seife und Wasser.
- Berühren der Augen, der Nase und des Mundes mit den Händen vermeiden.

Weitere Empfehlungen

Nach Beendigung der Isolierung oder Quarantäne wird eine Kontaktreduktion und das kontinuierliche Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes im Kontakt mit anderen Personen empfohlen. Diese Empfehlung gilt bis zum 14. Tag nach Beginn der Isolation oder Quarantäne. Sollten nach Beendigung der Isolation oder Quarantäne innerhalb dieser 14 Tage Symptome auftreten, die mit einer COVID-19-Erkrankung vereinbar sind, sollte sofort eine Selbst-Isolierung und mindestens ein zertifizierter Antigentest durchgeführt werden. Im Fall eines positiven Ergebnisses des zertifizierten Antigentests besteht der Anspruch auf eine Bestätigung durch PCR-Test. Bei einem positiven PCR-Test gilt die betroffene Person als infizierte Person (siehe Nummer I dieser Allgemeinverfügung).